



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Zugangsregelungen für das Studienfeld Architektur und Städteplanung

(Online 04.04.2019)

Berichtigung der Verordnung des Rektorats über die Zugangsregelungen
zu den Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städte-
planung an der Technischen Universität Wien

Beschluss des Rektorates vom 26.03.2019

Nach Stellungnahme des Senats vom 05.03.2019

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 8/2019 vom 13.03.2019 (Ifd. Nr. 73) sowie
12/2019 vom 04.04.2019 (Ifd. Nr. 99) (Berichtigung)

INHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	1
Präambel.....	1
Geltungsbereich.....	1
Anzahl der Studienplätze.....	2
Online-Registrierung.....	2
Kostenbeitrag.....	3
2. Abschnitt: Auswahlverfahren für das Bachelorstudium Architektur.....	4
Allgemeines.....	4
Stufen des Auswahlverfahrens.....	5
Erste Stufe: Motivationsschreiben.....	5
Zweite Stufe: Orientierungskurs.....	5
Punktesystem, Reihung und Zulassung.....	5
Punktesystem.....	5
Reihung.....	6
Zulassung.....	6
Wiederholte Teilnahme am Auswahlverfahren.....	7
Quereinsteiger_innen.....	7
3. Abschnitt: Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung.....	7
Allgemeines.....	7
Stufen des Aufnahmeverfahrens.....	8
Erste Stufe: Motivationsschreiben.....	8
Zweite Stufe: Test.....	8
Reihung und Zulassung.....	9
Reihung.....	9
Zulassung.....	9
Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren.....	10
4. Abschnitt: Zuständigkeit und Inkrafttreten.....	10
Zuständigkeit.....	10
Inkrafttreten.....	10

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der im Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120 idgF.) verankerten kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung und der damit verbundenen Festlegung von Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien sowie der zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Technischen Universität Wien für die Periode 2019 bis 2021 geschlossene Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt 2018, 30. Stk., Nr. 368). Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wurde die Anzahl der Studienplätze für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung vertraglich vereinbart, sowie die Durchführung eines Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens für die Vergabe der Studienplätze ermöglicht. Diese Verordnung wird daher entsprechend der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung für die Studienjahre 2019/20 bis 2021/22 erlassen.

GELTUNGSBEREICH

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung an der Technischen Universität Wien.

(2) Ab dem Wintersemester 2019/2020 müssen alle Studienwerber_innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum

- Bachelorstudium Architektur oder
- Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung

an der Technischen Universität Wien anstreben, das in dieser Verordnung für das jeweilige Studium festgelegte Verfahren absolvieren. Infolge der beschränkten Studienplätze ist die Teilnahme entweder am Auswahlverfahren für das Bachelorstudium Architektur oder am Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung möglich.

§ 2. (1) Die Bestimmungen über die Zugangsregelungen gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens
 - a) zum Bachelorstudium Architektur/Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung bereits zugelassen waren und/oder dieses fortsetzen (§ 62 UG), oder
 - b) zu einem Vorgängerstudium (Diplomstudium) des Bachelorstudiums Architektur/Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung zugelassen waren und ihr Studium im Bachelorstudium fortsetzen.
2. Studierende, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu einem Architektur- oder Raumplanungsstudium zugelassen sind und im Rahmen eines

internationalen Mobilitätsprogrammes (z. B. ERASMUS) an der Technischen Universität Wien befristet zugelassen werden,

3. Studierende, die auf Grund eines Kooperationsvertrages der Technischen Universität Wien mit einer anderen in- oder ausländischen Universität für eine begrenzte Anzahl von Semester (z. B. im Zuge eines Studierendenaustauschs) an der Technischen Universität Wien zugelassen werden,
4. Studierende, die zu einem individuellen Studium (§ 55 UG) im Bereich des Studienfelds Architektur und Städteplanung zugelassen sind, oder zugelassen waren und nun wieder fortsetzen (§ 62 UG) oder die Zulassung zu einem solchen individuellen Studium beantragen sowie
5. Quereinsteiger_innen im Bachelorstudium Architektur (§ 14).

(2) Die Zulassung der Studierenden bzw. Studienwerber_innen gemäß Abs. 1 erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahme- oder Auswahlverfahren und ist bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters möglich.

ANZAHL DER STUDIENPLÄTZE

§ 3. Die mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Leistungsvereinbarung für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Raumplanung an der Technischen Universität Wien festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen im jeweiligen Studienjahr beträgt 825. Davon stehen 625 Studienplätze für das Bachelorstudium Architektur und 200 Studienplätze für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung zur Verfügung.

ONLINE-REGISTRIERUNG

§ 4. (1) Die Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahme- oder Auswahlverfahren und in weiterer Folge für die Zulassung. Die Online-Registrierung wird einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt und gilt für das Wintersemester und für das darauffolgende Sommersemester. Die Studienwerber_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Technischen Universität Wien festzulegenden Frist zu registrieren. Eine Online-Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist ausgeschlossen, ebenso eine Fristerstreckung. Die Online-Registrierung ist ausschließlich über die von der Technischen Universität Wien hierzu eingerichteten Web-Adresse möglich. Andere Registrierungsmethoden (bspw. per Email, Fax, Telefon oä.) sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen der Online-Registrierung sind die allgemeinen (persönlichen) Daten anzugeben und ein Motivationsschreiben hochzuladen. Darüber hinaus ist beim Bachelorstudium Architektur verbindlich anzugeben, in welchem Semester (Winter- oder Sommersemester) am Auswahlverfahren teilgenommen wird. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften

entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung erfolgen nicht.

(3) Die Online-Registrierung ist abgeschlossen, wenn auch der von den Studienwerber_innen zu leistende Kostenbeitrag (§ 6) vollständig und fristgerecht über das zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystems überwiesen worden ist. Über die erfolgreiche Registrierung erhalten die Studienwerber_innen eine automatisiert erstellte Bestätigung.

(4) Das Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren darf durchgeführt werden, wenn im Rahmen der Online-Registrierung die Anzahl der Studienwerber_innen die festgelegte Anzahl der Studienplätze für das jeweilige Bachelorstudium übersteigt (§ 71b Abs. 6 UG). Bleibt die Anzahl der Studienwerber_innen mit Ende der Frist unter der für das jeweilige Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren und die ordnungsgemäß registrierten Studienwerber_innen werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zugelassen. Ob das Aufnahme-bzw. Auswahlverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des_der zuständigen Studiendekan_in.

(5) Unterbleibt das Aufnahme- oder Auswahlverfahren, werden von der Technischen Universität Wien bis zum Erreichen der für das für das jeweilige Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen auch Studienwerber_innen zugelassen, die für dieses Studienjahr bereits an einer anderen Universität für ein entsprechendes Studium registriert sind (§ 71b Abs. 6 UG) und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) erfüllen (Nachregistrierung). Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Sie ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Technischen Universität Wien von den Studienwerber_innen hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Folge ihres Einlangens bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

KOSTENBEITRAG

§ 5. (1) Die Studienwerber_innen müssen einen vom Rektorat festzusetzenden Kostenbeitrag entrichten. Der Kostenbeitrag ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist über das bei der Online-Registrierung (§ 4) zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

(2) Beiträge, die außerhalb der Einzahlungsfrist gemäß Abs. 1 überwiesen wurden, führen zum Ausschluss vom Verfahren und werden von der Technischen Universität Wien rückerstattet. Sind Kostenbeiträge Studienwerber_innen nicht zuordenbar (bspw. wegen fehlender oder fehlerhafter Zahlungsreferenz), ist die Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(3) Führen Studienwerber_innen trotz erfolgreicher Online-Registrierung die Zulassung nicht durch, oder absolvieren nicht das Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren, oder das Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren unterbleibt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrages.

(4) Die Höhe des Kostenbeitrages sowie gegebenenfalls Gründe für eine Rückerstattung des Kostenbeitrages legt das Rektorat gesondert im Verordnungswege fest.

2. ABSCHNITT: AUSWAHLVERFAHREN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM ARCHITEKTUR

ALLGEMEINES

§ 6. (1) Für das Bachelorstudium Architektur werden 500 Studienplätze im Wintersemester und 125 im Sommersemester vergeben. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens im ersten Semester, das einer objektiven und transparenten Auswahl von Studierenden dient. Durch das Auswahlverfahren erfolgt die Abklärung der weiteren Zulassung für das Bachelorstudium Architektur durch Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen dieses Bachelorstudiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien (§ 71b Abs. 7 Z 1 UG).

(2) Die zweite Stufe des Auswahlverfahrens (§ 9) wird im Wintersemester und im Sommersemester angeboten und ist in dem Semester zu absolvieren, welches im Rahmen der Online-Registrierung angegeben (§ 4 Abs. 2) und in dem somit auch die Zulassung durchgeführt wurde. Bei Zulassung im Wintersemester ist die Absolvierung der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens im Sommersemester unzulässig. Eine Anerkennung gemäß § 78 UG findet für Lehrveranstaltungen, die Teil des zu absolvierenden Auswahlverfahrens sind, nicht statt.

(3) Die den Studierenden im Zuge des Auswahlverfahrens erwachsenden Kosten (Anreise, Unterkunft etc.) sind nicht erstattungsfähig.

(4) Haben sich im Rahmen der Online-Registrierung insgesamt mehr als 625 Studienwerber_innen für das Studienjahr registriert, aber weniger als 500 Studienwerber_innen für das Auswahlverfahren im Wintersemester angemeldet, werden die bis zum Erreichen der Studienplatzkapazität für das Wintersemester freien Plätze dem Sommersemester aufgeschlagen. Haben sich im Rahmen der Online-Registrierung weniger als 125 Studienwerber_innen für das Auswahlverfahren im Sommersemester angemeldet, können die bis zum Erreichen der Studienplatzkapazität für das Sommersemester freien Plätze an Studienwerber_innen vergeben werden, die im davorliegenden Wintersemester das Auswahlverfahren absolviert, aber keinen Studienplatz erhalten haben. Die Nachrückung beginnt mit dem_der Ersten in der Rangliste, die im Wintersemester keinen Studienplatz erhalten hat. Werden Studienplätze von Nachrückenden nicht in Anspruch genommen, verfallen diese Studienplätze.

STUFEN DES AUSWAHLVERFAHRENS

§ 7. Die erste Stufe des Auswahlverfahrens besteht im Upload eines Motivationsschreibens im Rahmen der Online-Registrierung. Das Motivationsschreiben wird in der Lehrveranstaltung Orientierungskurs besprochen. Die zweite Stufe ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung Orientierungskurs.

Erste Stufe: Motivationsschreiben

§ 8. (1) Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und besteht aus zwei Teilen:

- a) Im ersten Teil sollen die Studienwerber_innen ihr Interesse am Thema Architektur darlegen und begründen, warum sie an der Technischen Universität Wien das Bachelorstudium Architektur absolvieren möchten.
- b) Im zweiten Teil sollen die Studienwerber_innen in maximal fünf Skizzen ihre Auseinandersetzung mit elementaren architektonischen Themen dokumentieren. Die Aufgabenstellung, die Anzahl der Skizzen sowie Erläuterungen zum Thema und Beispiele sowie die genaue Form der Abgabe werden auf der Homepage rechtzeitig veröffentlicht (§71b Abs. 7 Z 3 UG).

(2) Entspricht das Motivationsschreiben nicht diesen Vorgaben, führt dies zum Ausschluss vom Auswahlverfahren und die Zulassung zum Studium erlischt.

Zweite Stufe: Orientierungskurs

§ 9. (1) Beim Orientierungskurs handelt es sich um eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) des Bachelorstudiums Architektur. Der Orientierungskurs besteht aus Vorlesungs- und Übungseinheiten. Die Studierenden werden einerseits aufgefordert, über die Studienwahl zu reflektieren und sich mit der Breite des Berufsfeldes auseinanderzusetzen, sowie andererseits Übungen durchzuführen. Die genauen Inhalte sowie die Beurteilungskriterien des Orientierungskurses werden rechtzeitig spätestens zu Beginn jedes Semesters veröffentlicht (§ 71b Abs. 7 Z 3 UG). Im Orientierungskurs wird jedenfalls das im Rahmen der Online-Registrierung hochgeladene Motivationsschreiben besprochen, fließt jedoch nicht in die Beurteilung ein.

(2) Für die Absolvierung des Orientierungskurses ist eine Zulassung in der Nachfrist im Wintersemester nur bis 1. Oktober und im Sommersemester nur bis 1. März möglich. Bei einer Zulassung nach diesem Datum ist eine Teilnahme am Auswahlverfahren in diesem Semester nicht möglich.

PUNKTESYSTEM, REIHUNG UND ZULASSUNG

Punktesystem

§ 10. Im Auswahlverfahren hat der_die Studiendekan_in die im Orientierungskurs zu erbringenden Teilleistungen, ein Punktesystem für jede Teilleistung und ein Punktesystem für die Beurteilung der

Lehrveranstaltung über die fünftteilige Notenskala festzulegen. Der_die Studiendekan_in hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Die zu erbringenden Teilleistungen sowie die Punktesysteme sind vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Diese Festlegungen gelten für das gesamte Studienjahr und dürfen in diesem nicht geändert werden.

Reihung

§ 11. (1) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird für jede_n Studierenden anhand der im Orientierungskurs erreichten Punkte ermittelt und zwar unabhängig davon, ob der Orientierungskurs mit einer positiven oder negativen Beurteilung (Notenskala 1 bis 5) absolviert wurde.

(2) Die von den Studierenden erreichten Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden gereiht und führen zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studierenden mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Reihung wird den Studierenden im nur persönlich einsehbaren TISS- oder TUWEL- Student-Account bekanntgegeben.

(3) Die Reihung der Studierenden, die im der Registrierung folgenden Studienjahr im Wintersemester und jener, die im Sommersemester erstmalig zugelassen werden, findet getrennt statt. Bei Studierenden, die im Wintersemester das Auswahlverfahren absolviert, jedoch keinen Studienplatz erhalten haben, erlischt die Zulassung und sie bleiben bei der Reihung im Sommersemester unberücksichtigt. § 6 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Zulassung

§ 12. (1) Jene Studierenden, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, das Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Wien gemäß dem Curriculum fortzusetzen (§ 62 UG). Studierende, die keinen Studienplatz erhalten haben, dürfen begonnene Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahrs des Bachelorstudiums Architektur noch bis zum Ende des Semesters (im Wintersemester Ende Februar und im Sommersemester Ende September) abschließen und Prüfungen zu diesen Lehrveranstaltungen ablegen. Die Zulassung erlischt im Wintersemester mit 1. März und im Sommersemester mit 1. Oktober. Studierende, die im Wintersemester keinen Studienplatz erhalten haben, dürfen in diesem Studienjahr keine Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester abgehalten werden, absolvieren. Studierende, die im Sommersemester keinen Studienplatz erhalten haben, dürfen im darauffolgenden Studienjahr keine Lehrveranstaltungen, die im Wintersemester abgehalten werden, absolvieren, es sei denn, sie haben neuerlich erfolgreich die erste Stufe des Auswahlverfahrens absolviert und damit die Zulassung für das Wintersemester erworben.

(2) Studienplätze von Studierenden, die im Wintersemester nicht in Anspruch genommen werden, bleiben unbesetzt und werden den Studienplätzen im Sommersemester aufgeschlagen. Bleiben Studienplätze im Sommersemester unbesetzt, verfallen diese und eine Nachrückung findet nicht statt.

WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUSWAHLVERFAHREN

§ 13. Studierende, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben, können sich am Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Für die Reihung (§ 11) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Auswahlverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Auswahlverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren. Die Anerkennung von Teilleistungen sowie eine Anrechnung auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte findet nicht statt, unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltung positiv oder negativ beurteilt wurde.

QUEREINSTEIGER_INNEN

§ 14. (1) Studienwerber_innen, die bereits ein Bachelorstudium Architektur oder ein fachlich in Frage kommendes gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung betreiben, im Rahmen dessen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Technischen Universität Wien fortsetzen wollen, sind auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63ff und 91 UG) und die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums Architektur erfüllen.

(2) Die Prüfung der Facheinschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Studien gemäß Abs. 1 erfolgt durch die_den zuständige_n Studiendekan_in im Auftrag des_der Vizerektor_in Studium und Lehre.

3. ABSCHNITT: AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

ALLGEMEINES

§ 15. (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens, das einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber_innen dient. Durch das Aufnahmeverfahren erfolgt die Abklärung der Zulassung für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung durch Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen dieser Bachelorstudien entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien (§ 71 Abs. 7 Z 1 UG).

(2) Die Informationen zu Fristen, Testtermin, Testort, Uhrzeit und Testdauer werden rechtzeitig veröffentlicht. Informationen zum Inhalt des Tests werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der Technischen Universität Wien bekannt gegeben (§ 71b Abs. 7 Z 3 UG).

(3) Die den Studienwerber_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten (Anreise, Unterkunft etc.) sind nicht erstattungsfähig.

STUFEN DES AUFNAHMEVERFAHRENS

§ 16. Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht im Upload eines Motivationsschreibens, die zweite Stufe ist ein schriftlicher Test. Mit der Erstellung, Koordinierung und Auswahl der Methodik für den Test ist der_die Studiendekan_in der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung vom Rektorat zu beauftragen.

Erste Stufe: Motivationsschreiben

§ 17. (1) Im Motivationsschreiben sollen die Studienwerber_innen ihre Motivation und die Erwartungshaltung zum Studium darlegen und begründen, warum sie an der Technischen Universität Wien das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung absolvieren möchten.

(2) Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und im Rahmen der Online-Registrierung von den Studienwerber_innen hochzuladen. Motivationsschreiben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.

Zweite Stufe: Test

§ 18. (1) Der als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende schriftliche Test findet an dem vom Rektorat der Technischen Universität Wien festgelegten Termin statt und wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Im schriftlichen Test wird das Grundverständnis für Themen der Raumplanung und Raumordnung sowie die grundsätzliche Fähigkeit im Bereich des analytischen Denkens und allgemeine Problemlösungskompetenz überprüft. Der Test ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Studienwerber_innen, die den Nachweis einer länger andauernden Behinderung erbringen, die ihm_ihr die Ablegung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, haben die Möglichkeit auf eine abweichende Testmethode.

(3) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerber_innen festzustellen. Die Studienwerber_innen haben hierfür ausschließlich den im Rahmen der Online-Registrierung angeführten amtlichen Lichtbildausweis sowie die Registrierungsbestätigung vorzuweisen. Ist die eindeutige Identitätsfeststellung nicht möglich, ist die Teilnahme am Test durch die Testaufsicht zu untersagen. Zu spät kommende Studienwerber_innen können am Test nicht teilnehmen.

(4) Studienwerber_innen, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Aufforderungen und Anordnungen der Testaufsicht nicht Folge leisten, können nach vorheriger Abmahnung durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom oder Abbruches des Tests sind die Testaufgaben der Testaufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben. Der Test bleibt bei der Reihung (§ 10) unberücksichtigt.

(5) Studienwerber_innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, werden durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, wird der_die Studienwerber_in vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch die Studienwerber_innen ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Technische Universität Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(7) Werden Studienwerber_innen von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen, erscheinen nicht oder zu spät zum Test, oder der Test wird von Studienwerber_innen abgebrochen, werden diese Studienwerber_innen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

REIHUNG UND ZULASSUNG

Reihung

§ 19. (1) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird für jeden_jede Studienwerber_in anhand eines Punktesystems beim schriftlichen Test ermittelt. Das Motivationsschreiben fließt nicht in die Beurteilung ein. Die bei der Reifeprüfung erlangten Noten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die von den Studienwerber_innen erreichten Ergebnisse des schriftlichen Tests werden gereiht und führen zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerber_innen mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerber_innen bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist von jedem_jeder Studienwerber_in über seinen_ihren Account abrufbar.

Zulassung

§ 20. (1) Jene Studienwerber_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Universität Wien bis zum Ende der Nachfrist für das dem absolvierten Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- oder Sommersemester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) durchzuführen. Die Zulassung zu einem späteren Semester ist ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung von Studienwerber_innen, die das Aufnahmeverfahren absolviert und keinen Studienplatz erhalten haben, ist unzulässig.

(3) Studienplätze von Studienwerber_innen, die diesen nicht in Anspruch nehmen, bleiben unbesetzt. Eine Nachrückung zum Auffüllen dieser Studienplätze findet nicht statt.

WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHMEVERFAHREN

§ 21. Studienwerber_innen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich, wenn der_die Studienwerber_in im jeweils betreffenden Studienjahr nicht zum Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung zugelassen wurde. Für die Reihung (§ 10) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

4. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

ZUSTÄNDIGKEIT

§ 22. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahme- und Auswahlverfahrens ist das Rektorat der Technischen Universität Wien.

(2) Das Rektorat hat jeweils nach der Durchführung des Aufnahme- und Auswahlverfahrens dieses im Hinblick auf die Diversität bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist. Sollte die Anzahl an Studienwerber_innen aus unterrepräsentierten Gruppen bzw. an Frauen nach dem Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren signifikant gesunken sein, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einer systemimmanenten Diskriminierung entgegen zu wirken.

INKRAFTTRETEN

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat der TU Wien:

O. Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin